

# Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:  
Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr  
Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr  
Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr  
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139  
E-Mail-Adresse: [info@rain.de](mailto:info@rain.de)  
<http://www.rain.de>

Nr. 52

30.12.2022

## Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter [www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen](http://www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen) finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

## 5. Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain

In der Stadtratssitzung am 20.12.2022 wurde die 5. Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain beschlossen.

Hinweis:

Die konsolidierte Fassung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain ist auf der Homepage der Stadt Rain ([www.rain.de](http://www.rain.de)) einsehbar.

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain (5. Änderung)

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Änderung zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rain:

### § 1

#### 1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

#### § 5 Grabgebühren

- |  |             |
|--|-------------|
| (1) Die Gebühren für Einzelgräber und Familiengräber betragen für eine Ruhefrist von 15 Jahren bzw. für einen entsprechenden Verlängerungszeitraum hinsichtlich des Nutzungsrechts für jeden Meter Grabbreite, jeweils auf 10 cm aufgerundet, einschließlich der Einfassung des Grabhügels | 806,00 €.   |
| Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr  | 538,00 €.   |
| (2) Die Gebühren für Kindergräber (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) betragen für eine Ruhefrist von 10 Jahren bzw. für eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts   | 251,00 €.   |
| (3) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdurnenanlage für 2 Urnen einschließlich Massivsockel betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren   | 1.017,00 €. |
| Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr  | 678,00 €.   |

- |   |             |
|---|-------------|
| (4) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 2 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren | 988,00 €.   |
| Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr   | 659,00 €.   |
| (5) Die Gebühren für den Erwerb bzw. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer in einem Urnenhaus befindlichen Urnennische für 4 Urnen einschließlich Frontverschlussplatte aus Marmor betragen jeweils für eine Ruhefrist von 15 Jahren | 1.951,00 €. |
| Für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 10 Jahre beträgt die Gebühr   | 1.301,00 €. |

## 2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

### § 6 Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle

- |   |           |
|---|-----------|
| (1) Für die Benutzung eines Leichenhauses (Aufbahrung des Sarges) beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag | 72,00 €.  |
| Bei Reinigung des Leichenhauses durch Angehörige ermäßigt sich diese Gebühr auf                                     | 54,00 €.  |
| (2) Für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag                       | 23,00 €.  |
| (3) Für die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbahrung einer Urne beträgt die Gebühr pauschal                       | 72,00 €.  |
| (4) Die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle beträgt   | 208,00 €. |

## 3. § 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- |   |           |
|---|-----------|
| (4) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 bzw. 2 wird für jede Bestattung eine Grundgebühr in folgender Höhe erhoben | 114,00 €. |
|---|-----------|

## 4. § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- |   |           |
|---|-----------|
| (4) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 bis 3 wird für jede Exhumierung eine Grundgebühr in folgender Höhe erhoben | 114,00 €. |
|---|-----------|

## 5. § 11 erhält folgende neue Fassung:

### § 11 Fundamentherstellung

- |   |           |
|---|-----------|
| Für die Herstellung eines Fundamentes für einen Grabteil je Meter Grabstätte beträgt die Gebühr | 219,00 €. |
|---|-----------|

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.  
Rain, 20.12.2022, Karl Rehm, 1. Bürgermeister

### **Eisbahn am Schloss findet 2023 wieder statt!**

Vom 01.01.-22.01.2023 findet die Eisbahn Anfang kommenden Jahres endlich wieder statt. Drei Wochen lang steht die Eisbahn allen Eislauf- und Eishockeyfans, jung wie alt, zur Verfügung. Täglich von 13:00 – 19:00 Uhr kann die Eisbahn kostenlos genutzt werden. Schlittschuhverleih und das Schleifen eigener Schlittschuhe kosten eine kleine Gebühr. Jeden Samstag von 11:00 – 13:00 Uhr darf Eishockey gespielt werden und am 15.01. und 22.01. findet – jeweils von 15:00 - 19:00 Uhr - die beliebte Kinder-Disco statt. Neu ist der Standort der Eisbahn: aus organisatorischen Gründen befindet sich die Eisbahn 2023 im Schlossgarten. Weitere Informationen unter [www.rain.de/eisbahn](http://www.rain.de/eisbahn)

### **Winterdienst der Anlieger – das Ordnungsamt weist darauf hin, dass...**

Nach geltendem Satzungsrecht der Stadt Rain haben die Straßenanlieger die Pflicht, auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken die erforderlichen Winterdienstarbeiten (Räumen und Streuen bei Schneefall und Eisbildung) durchzuführen. Wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein entsprechender Teil der Straße von ca. 1,5 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

Die Räum- und Streupflicht gilt wochentags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr. Der Grundstückseigentümer macht sich mitunter schadenersatzpflichtig, wenn sich ein Passant aufgrund der Eisglätte verletzt.

### **Stromzählerablesung im Gebiet der LEW Verteilnetz GmbH:**

#### **So können Haushalte in diesem Jahr ihren Zählerstand übermitteln**

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) erfasst zum Jahreswechsel wieder die Zählerstände im Netzgebiet. Auch in diesem Jahr bietet LVN den Haushalten dabei verschiedene Möglichkeiten der Zählerstands-erfassung an. Geplant ist, dass die vor Ort meist persönlich bekannten Ableser, die sogenannten Orts-bevollmächtigten, zwischen 21. Dezember und 15. Januar die Haushalte kontaktieren.

Wer seinen Zählerstand selbst ablesen möchte, kann dem Ortsbevollmächtigten den Zählerstand direkt an der Haustür oder im Nachgang beispielsweise telefonisch mitteilen. Möglich ist auch, den Ortsbevollmächtigten Zugang zum Zähler gewähren und den Stromzähler wie gewohnt ablesen zu lassen. In diesem Fall muss der Kunde nichts weiter unternehmen.

Trifft der Ortsbevollmächtigte den Kunden nicht an, hinterlässt er eine Karte mit allen notwendigen Informationen, um den Zähler selbst abzulesen.

In Orten ohne zuständige Ortsbevollmächtigte wird LVN die Haushalte direkt per Brief informieren und um eine Selbstablesung bitten. Alle notwendigen Informationen zur Selbstablesung und zur Übermittlung des Zählerstands sind in dem Schreiben erläutert.

Die Ableser werden verstärkt mit einer Handy-App anstatt gedruckter Ableselisten unterwegs sein. Für die Kundinnen und Kunden ändert sich dadurch jedoch nichts.

Die Ortsbevollmächtigten können sich mittels einer Bescheinigung sowie dem Personalausweis ausweisen. Wer Zweifel an der Befugnis der Ableser hat, kann sich unter der kostenfreien Rufnummer 0800 539 638 1 von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8 und 17 Uhr rückversichern.

Von welchem Stromlieferanten die Haushalte ihren Strom beziehen, spielt bei der Ablesung keine Rolle. Der abgelesene aktuelle Zählerstand wird an den jeweiligen Stromlieferanten für die individuelle Stromverbrauchsabrechnung weitergeleitet.

### **Austausch der Wasserzähler**

Nach dem Eichgesetz ist die Stadt Rain verpflichtet, alle Wasserzähler in einem regelmäßigen Turnus - nach Ablauf der Eichgültigkeit von 6 Jahren - zu wechseln. Nach dieser Zeit werden die Zählerpatronen gegen neu geeichte Zähler ausgetauscht. Die heuer betroffenen Wasserzähler werden **ab Mitte Januar 2023** getauscht. Die Arbeiten werden von Mitarbeitern des Wasserwerks vorgenommen, nämlich montags bis donnerstags zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr, sowie freitags zwischen 07:00 Uhr und 12:00 Uhr. Sollten die Mitarbeiter Sie nicht antreffen, werden Sie durch eine Benachrichtigung um eine Terminvereinbarung gebeten. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserwerks gerne unter der Telefonnummer 09090/921680 oder per Mail ([wasserwerk@rain.de](mailto:wasserwerk@rain.de)) zur Verfügung.

### **Weihnachtsferien der Stadtbücherei**

Die Stadtbücherei ist vom 24.12.2022 bis 06.01.2023 geschlossen. Die Nutzung der Medienrückgabebox und die Medienreservierung sind während der Schließzeit nicht möglich.

Bitte versorgen Sie sich in den kommenden Wochen mit Lesestoff für die Feiertage oder nutzen Sie die Onleihe unter [www.eMedienBayern.de](http://www.eMedienBayern.de) bzw. das Streaming-Portal filmfreund.  
Ab Dienstag, den 10.01.2023 sind wir wieder für Sie da.

### **Ärztlicher Notfalldienst**

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen [www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/](http://www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/)

### **Apotheken-Notdienst**

Der Notdienstkalender ist im Internet unter [www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de) abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.